

G e s e h,

**Betreffend die fortdauernde Aufhebung
des kleinen Zehntens.**

1. Die von der ehemaligen helvetischen Regierung unterm 10ten November 1798 gesetzlich erkannte, und durch spätere Dekrete der verschiedenen helvetischen Centralregierungen wiederholt bestätigte unentgeltliche Aufhebung des sogenannten kleinen Zehntens, solle weiterhin in gesetzlicher Kraft verbleiben.

2. Diese Bestimmung solle, gleichwie die übrigen gesetzlichen Verfügungen in Betreff der ferneren Entrichtung und der Loskäuflichkeit des grossen Zehntens und der Grund-, Boden- und Erblehenzinsse, öffentlich bekannt gemacht werden.

Zürich, den 23. December 1803.

Im Namen des grossen Rathes unterzeichnet:

Der Amtsbürgermeister,

R e i n h a r d.

Der Erste Staatschreiber,

L a v a t e r.